

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40034-25-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 164 m Nabenhöhe und 4.800 kW Nennleistung im Rahmen des Repowerings in Lichtenau

Die Eggewind Asseln IV GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133 mit 164 m Nabenhöhe und 4.800 kW Nennleistung im Rahmen des Repowerings in Lichtenau.

Die Anlage soll in Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 4, Flurstück 23 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling